

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Stück, 13.06.1900

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Juni 1900.) 28. Stück.

Inhalt:

N^o 54. Landtagsabschied für den XXVII. Landtag des Großherzogthums vom 24. Mai 1900.

N^o 54.

Landtagsabschied für den XXVII. Landtag des Großherzogthums.
Rastedt, den 24. Mai 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,
verkünden nach dem Schlusse des XXVII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

§. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publizirt worden, bezw. werden in nächster Zeit publizirt werden:

A. für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten,
2. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums,
3. ein Gesetz, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener,
4. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Gehalts-Regulative,
5. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs,
6. ein Gesetz wegen Abänderung des Artikels 58 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867,
7. ein Gesetz, betreffend die Schließung der Beamtenwittwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrenten-Kasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten,
8. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags;

B. für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 28. März 1876, betreffend die Diäten und Transportkosten der bei den Aemtern angestellten Civilstaatsdiener für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks;

C. für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,

2. ein Gesetz, betreffend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher;

D. für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung,
2. ein Gesetz, betreffend Rabattvergütung der Apotheker,
3. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,
4. ein Gesetz, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer,
5. zwei Gesetze, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Febr. 1895,
6. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd,
7. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 1 §. 1 und des Artikels 14 §. 3 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd,
8. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung,
9. ein Gesetz, betreffend die Errichtung einer Handelskammer,
10. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe,
11. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen,
12. ein Gesetz, betreffend Zusatz zum Gesetz vom 14. Febr. 1883 wegen Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg,



13. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861,
14. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogthum Oldenburg,
15. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Schulgesetzes,
16. ein Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum vom 14. März 1888, betreffend die Bildung einer Zuwässerungsgenossenschaft aus den im Stadlande beziehungsweise Butjadingerlande gelegenen Sielachtsbezirken;

E. für das Fürstenthum Lübeck:

1. ein Gesetz, betreffend Rabattvergütung der Apotheker,
2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd,
3. ein Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck,
4. ein Gesetz, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Niendorf, Klein-Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Haffkrug, und betreffend Bildung eines Ostseebäder-Fonds,
5. ein Gesetz, betreffend die Ablösung von Dienstbarkeiten;

F. für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend das Tragen von Waffen,
2. ein Gesetz, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Provinzialraths,
3. ein Gesetz, betreffend weitere Ergänzung des Artikels 69 der revidirten Gemeindeordnung vom 28. März 1876,
4. ein Gesetz, betreffend Regelung der Wildschadensersatzpflicht,
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Berggesetzes

- für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891,
6. ein Gesetz, betreffend die Errichtung städtischer Bürgermeistereien,
 7. ein Gesetz über das Versteigerungswesen,
 8. ein Gesetz, betreffend die Ortsstraßen (Ortsstraßengesetz),
 9. ein Gesetz, betreffend die Reorganisation der Ersparrungskasse des Fürstenthums Birkenfeld,
 10. ein Gesetz, betreffend Zusatzbestimmungen zum Schulgesetze vom 1. März 1861 und zum Gesetze vom 1. April 1897, betreffend das Dienst Einkommen der Volksschullehrer.

§. 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Vorausschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum Oldenburg,
- c) für das Fürstenthum Lübeck,
- d) für das Fürstenthum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1900, 1901 und 1902 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

§. 3.

Ob der Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck, zur Publikation gelangen kann, nachdem vom Landtage die Zustimmung von der Erhöhung der im Artikel 13 Ziffer 1 be-

stimmten jährlichen Abgabe der Pfarrer abhängig gemacht ist, unterliegt der Erwägung.

§. 4.

Der Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie ist einer Revision unterzogen und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags zu neuer Feststellung gelangt.

§. 5.

Ueber die Aenderung des Staatsvertrages mit Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 wegen des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, welcher der Landtag zugestimmt hat, ist die Vereinbarung mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zunächst nur in Betreff der Bestimmung über das Gehaltsverhältniß der Rätthe unter einander abgeschlossen, während die Vereinbarung wegen der übrigen Punkte noch aussteht.

§. 6.

Zu Betreff des an die Staatsregierung gestellten Ersuchens, der nächsten Versammlung des Landtags den Entwurf eines Berggesetzes für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürstenthum Lübeck unter Berücksichtigung der in dem bezüglichen Ausschußberichte geltend gemachten Gesichtspunkte vorlegen zu wollen, wird bemerkt, daß die Staatsregierung von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit zur Zeit absieht mit Rücksicht auf die im Landtage gegen den vorgelegten Entwurf erhobenen Bedenken.

§. 7.

Dem Ersuchen des Landtags, in eingehende Berathung darüber eintreten zu wollen, durch welche geeignete Maßnahmen die Wirksamkeit der Bodenkreditanstalt besonders in Hinsicht auf die Beleihung ländlichen Grundbesitzes und speziell zum Zwecke der Förderung der Landeskultur gesteigert werden könne, soll entsprochen werden.

Auf das fernere Ersuchen, Maßregeln zu treffen, welche verhindern, daß in der Leistungsfähigkeit der Bodenkreditanstalt Störungen im Geldverkehr eintreten und zu dem Zwecke die bei der Oldenburgischen Landesbank ruhenden Staatsmittel in größerem Umfange als dies bisher der Fall gewesen, und besonders in solchen Zeiten, wo die Geldbeschaffung auf Schwierigkeiten stößt, der Anstalt zur Verfügung zu stellen, bezw. in Schuldverschreibungen der Anstalt anzulegen, erwidern Wir, daß die Staatsregierung darauf Bedacht nehmen wird, der Bodenkreditanstalt im Bedarfsfalle, soweit angängig, vorübergehende Vorschüsse aus den dazu entbehrlichen Staatsmitteln zur Verfügung zu stellen.

§. 8.

Ob dem Landtage eine Vorlage wegen Bildung eines selbständigen Verwaltungsbezirks für die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende wird gemacht werden können, bleibt davon abhängig, ob über den solcher Vorlage bisher entgegenstehenden Differenzpunkt eine Verständigung sich erzielen lassen wird.

§. 9.

Das Ersuchen des Landtags wegen des für den Bau eines Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Bant zu wählenden Grundstücks soll erwogen werden.

§. 10.

Das Ersuchen des Landtags hinsichtlich des Kommunalabgabewesens wird in Erwägung gezogen werden und sollen, soweit sich ergibt, daß eine anderweitige Beordnung des Kommunalabgabewesens angezeigt erscheint, dem nächsten ordentlichen Landtage entsprechende Gesetzesvorlagen zugehen.

§. 11.

Da der Landtag die Beschlüsse des 26. Landtags zur

Vorlage 14, betreffend die Reform der direkten Staatssteuern, in vollem Umfange aufrecht erhalten hat, und die Staatsregierung auch nach erneuter Erwägung an ihrer von diesen Beschlüssen abweichenden Auffassung festhalten zu müssen glaubt, so muß der Versuch, eine Einigung mit dem Landtage auf diesem Gebiet in der von demselben empfohlenen Weise herbeizuführen, als aussichtslos vorläufig von der Staatsregierung aufgegeben werden.

§. 12.

Der Antrag des Landtags in Betreff der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im Großherzogthum wird einer Prüfung unterzogen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine bezügliche Vorlage gemacht werden.

§. 13.

Dem Ersuchen des Landtags auf Abänderung der Wegeordnung zu entsprechen, hat die Staatsregierung Bedenken getragen. Es kann ein Bedürfniß, die erst vor kurzer Zeit nach eingehenden Verhandlungen mit dem Landtag erlassenen Bestimmungen über den Beitragsfuß hinsichtlich der nicht chaussirten Gemeindewege zu ändern, als vorliegend nicht anerkannt werden.

§. 14.

In Betreff des an die Staatsregierung gestellten Ersuchens, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Gesetzesvorlage über die Einrichtung eines sechs jährigen Seminarfursus in den Seminaren zu Oldenburg und Bockta machen zu wollen, wird bemerkt, daß in dieser Beziehung Alles der Zukunft überlassen bleiben muß.

§. 15.

Die Prüfung der vom Landtage der Staatsregierung vorgelegten Frage, ob es sich nicht empfehle, die Artikel 11, 13 und 18 der Gemeindeordnung dahin abzuändern, daß

1. Nutznießer den Grundbesitzern gleich zu achten sind,
2. die ausgeschiedenen Mitglieder nicht länger als 4 Jahre als Ersatzmänner eintreten,
3. wenn ein Gewählter nicht zugelassen wird oder die Wahl aus gesetzlich anerkannten Gründen ablehnt, eine Neuwahl stattfinden muß, wenn nicht derjenige, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, mindestens $\frac{1}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt,

hat zu dem Resultat geführt, daß es für bedenklich erachtet werden muß, zur Zeit schon wieder mit derartigen Aenderungen der Gemeindeordnung vorzugehen, zumal die nach Ziffer 1 gewünschte Bestimmung im Wesentlichen bereits infolge der bestehenden Interpretation der Gemeindeordnung, nach welcher der Grundbesitz der Ehefrau und der minderjährigen Kinder dem Ehemanne bezw. Vater angerechnet wird, überflüssig erscheint, eine weitere Ausdehnung der Anrechnungsfähigkeit aber bedenklich ist, ferner die gewünschte Abänderung der Bestimmungen über die Ersatzmänner wieder zu neuen Bedenken Anlaß geben würde, und die Abänderung des Artikels 18, welcher, soweit bekannt geworden, jedenfalls nur in seltenen Fällen zu Mißständen geführt hat, ohne Zweifel ein dringendes Bedürfnis nicht ist.

§. 16.

Dem Ersuchen des Landtags um eine Vorlage, durch welche die jährliche Berufung eines ordentlichen Landtags und die Umwandlung der dreijährigen Finanzperioden in einjährige bestimmt wird, kann aus den bei den früheren Landtagsverhandlungen über diese Frage von der Staatsregierung angegebenen Gründen nicht entsprochen werden.

§. 17.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, den jedem ordentlichen Landtage vorzulegenden Uebersichten über die Brutto- und Netto-Erträge der Staats-

forsten künftig eine Mittheilung über die Größe der Forsten hinzuzufügen, wird entsprochen werden.

§. 18.

Dem Ersuchen des Landtags, für die Folge zu den Voranschlägen der Eisenbahnbetriebskasse die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schifffahrtsanstalten, einschließlich des Fischereihafens, gesondert aufzuführen, soll entsprochen werden.

§. 19.

Dem zur vorläufigen Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 gestellten Ersuchen des Landtags, der nächsten Landtagsversammlung eine schlüssige Nachweisung des Eisenbahn-Baufonds für die vorgenannte Finanzperiode vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 20.

Das zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/02 gestellte Ersuchen des Landtags, die Vorarbeiten einer Bahn von Nordenham nach Schwarzhörne im Anschluß an die Vorarbeiten zu den übrigen, im Voranschlage berührten Bahnstrecken, und die Vorarbeiten zum Anschlusse des nordöstlichen Feverlandes an das bestehende Bahnnetz mit vorzunehmen, wird in weitere Erwägung gezogen werden.

Dem zum gleichen Voranschlage gestellten Ersuchen des Landtags, die Vorarbeiten für den Ausbau neuer Bahnen möglichst zu beschleunigen, wird, insoweit eine Beschleunigung mit verfügbaren Kräften sich erreichen läßt, entsprochen werden.

Zu dem, diesem Ersuchen angeschlossenen weiteren Ersuchen des Landtags, einem einzuberufenden außerordentlichen Landtage eine Vorlage über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Bahnnetzes zu machen, wenn das Be-

triebsergebniß der jetzt im Bau befindlichen Bahnen sich übersehen lasse, ist zu bemerken, daß der Eintritt der vor- genannten Voraussetzung für sich allein Veranlassung zur Vorlage neuer Eisenbahnprojekte nicht geben, eine solche vielmehr nur erfolgen kann, sofern die Prüfung der Betriebsergebnisse der jetzt im Bau begriffenen Bahnen im Zusammenhang mit der Prüfung der nach den Vorarbeiten abzuschätzenden finanziellen Ergebnisse der verhandelten neuen Bahnen die Uebernahme der voraussichtlich nicht unerheblichen Belastung des Eisenbahnbudgets durch die letzteren als zulässig erscheinen läßt.

§. 21.

Dem Antrage des Landtags in Betreff einer Erhöhung der Vergütung des Landtags-Registrators ist entsprochen worden.

§. 22.

Die Anstellung eines Badekommissars auf Wangerooge wird bei eintretendem Bedürfnisse in Erwägung gezogen werden.

§. 23.

In Betreff der vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petition des Seminar-Direktors Künoldt in Oldenburg ist in der vom Landtage angegebenen Richtung verfügt worden.

§. 24.

Dem Ersuchen des Landtags, die Stelle des Landeskassirers in Birkenfeld bei eintretender Vakanz nicht mehr zu besetzen und die Funktionen dieses Beamten dem Amtseinsteher in Birkenfeld zu übertragen, wird nicht entsprochen werden können.

§. 25.

In Bezug auf das vom Landtage zu §. 29 des Voranschlages der Ausgaben der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gestellte Ersuchen, bei eintretenden Vakanz die Zahl der höheren Forstbeamten im Fürstenthum Birkenfeld auf zwei herabzumindern, wird bemerkt, daß in Aussicht genommen ist, die für das Fürstenthum bestehende Revierförsterstelle bei eintretender Vakanz mit einem Förster zu

besezen; eine weitere Einschränkung der Zahl der Stellen des Forstverwaltungsdienstes aber nach vorgenommenen eingehenden Ermittlungen im dienstlichen Interesse nicht ausführbar erscheint.

§. 26.

Hinsichtlich des vom Landtage zu §. 36 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld gestellten Ersuchens, die Stelle des Kataster- und Vermessungs-Beamten in Birkenfeld bei nächster Vakanz nicht mehr zu besetzen, wird bemerkt, daß die Staatsregierung nach vorgenommener Prüfung der Verhältnisse im Interesse der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte Bedenken tragen muß, diesem Ersuchen zu entsprechen.

§. 27.

Auf das vom Landtage gestellte Ersuchen, den Wünschen des Züchterverbandes des nördlichen Zuchtgebietes in Betreff der Drucklegung des Stutbuchs dieses Zuchtgebietes dahin entgegenzukommen, daß der Anschluß des Stutbuches an die frühere Registrierung auch äußerlich ersichtlich gemacht werde, wird bemerkt, daß die Hervorhebung des Anschlusses des neuen Stutbuches an die früheren Registrierungen (Oldenburger Gestütbuch, staatliches Stammregister) in der Absicht der Staatsregierung liegt, und daß in Aussicht genommen ist, hiernach dem Ersuchen zu entsprechen.

In Betreff des vom Landtage aus Anlaß einer Petition der Obmänner des Züchterverbandes des nördlichen Zuchtgebietes gestellten Ersuchens, den Zusammentritt einer Konferenz zum Zwecke der Revision des Pferdezuchtgesetzes in die Wege zu leiten, wird lediglich auf die Seitens der Staatsregierung in der betreffenden Sitzung des Landtags dieserhalb abgegebene Erklärung verwiesen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 24. Mai 1900.

(L. S.)

Peter.

 Hansen. Flor. Heumann.

 Münzebrock.